

## Allianz Group Richtlinie

### zum Drittlanddatentransfer zwischen Allianz Gesellschaften

(TOPID<sup>1,2,3</sup>)

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Ziel der Unternehmensrichtlinie	2
3.	Anwendungsbereich der Unternehmensrichtlinie	2
4.	Begriffsbestimmungen	3
5.	Zulässigkeit der Datenverarbeitung	4
6.	Bei der Übermittlung einschließlich der nachfolgenden Verarbeitungen und Nutzungen personenbezogener Daten gelten die folgenden Grundsätze	4
6.1	Zweckbestimmung	4
6.2	Datenqualität	4
6.3	Transparenz	4
6.4	Sicherheit	5
6.5	Vertraulichkeit der Datenverarbeitung	5
6.6	Datenverarbeitung im Auftrag	5
7.	Rechte des Betroffenen	6
8.	Weitergabe von Daten	6
8.1	Übermittlung von Daten aus dem EWR in andere Länder	6
8.2	Weitergabe von an ein Drittland übermittelten Daten innerhalb dieses Drittlandes oder in ein anderes Drittland	7
9.	Besondere Arten personenbezogener Daten	7
10.	Direktmarketing/Markt- und Meinungsforschung	8
11.	Automatisierte Einzelentscheidungen	8
12.	Verfahrensfragen	8
12.1	Umsetzung im Unternehmen	8
12.2	Fragen und Beschwerden	8
13.	Publizität	8
14.	Konzernbeauftragter für den Datenschutz <sup>4</sup>	9
	Anlage 1 zur TOPID - Maßnahmenkatalog zur Gewährleistung der Datensicherheit	10
	Anlage 2 zur TOPID - Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses	11
	Anlage 3 zur TOPID - EWR- und EFTA-Länder	12

<sup>1</sup> Aus sprachlichen Gründen weichen die Fußnoten in der deutschen und der englischen Fassung voneinander ab.

<sup>2</sup> Allianz interner Begriff

<sup>3</sup> TOPID = Transfer of Personal Information Directive

<sup>4</sup> Allianz Group Gebrauch (AGG): Datenschutzbeauftragter

## 1. Einleitung

Die modernen Informations- und Kommunikationstechniken lösen einen technisch-wirtschaftlichen Wandel aus, dessen Ausmaß und Folgewirkung langsam deutlich wird und mit dem Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft zu vergleichen ist. Zugang zum Internet, Zugriff auf Informationen über das WorldWide-Web (WWW), Verwendung elektronischer Post und Nachrichten, weltweiter Dialog und Austausch von Informationen, all dies sind inzwischen entscheidende Voraussetzungen für die Ausübung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit und unerlässlich, wenn man am Markt wahrgenommen werden soll, schnell und flexibel auf neue Einflüsse reagieren möchte und erweiterten Service nach innen und außen bieten will.

Es sind gerade die Vorzüge elektronischer Kommunikation, die auch ihre Verletzlichkeit ausmachen. Die schier unbegrenzten Möglichkeiten der Bearbeitung von Daten setzen sie gleichzeitig ihrer unbefugten Veränderung aus, ihr Transport auf öffentlichen Netzen erlaubt ihre spurlose Kenntnisnahme durch jedermann, ein Rechnersystem mit Zugang zu internationalen Netzen öffnet sich ebenso dem Zugriff in manipulativer Absicht aus diesem Netz heraus. Die Chancen, die der weltweite Datenaustausch eröffnet, dürfen nicht durch eine Verletzung von Persönlichkeits- oder Urheberrechten und von Firmengeheimnissen gefährdet werden.

Die Planung und Einführung neuer Informationstechnologie-Systeme (IT) muss daher mit der Überprüfung und ggf. Anpassung der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen einhergehen. Diese Anforderung ergibt sich zum einen aus dem Unternehmensinteresse, damit nachhaltiger Schaden soweit wie möglich vermieden wird, zum anderen sind rechtliche Vorschriften zu beachten, insbesondere solche zum Schutz der Verbraucher, wie z.B. auf europäischer Ebene die EU-Datenschutzrichtlinie und deren Anforderungen und auf nationaler Ebene das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. das jeweils einschlägige nationale Recht, wonach auch technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Kunden-, Interessenten- und Mitarbeiterdaten<sup>5</sup> zu treffen sind, damit Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte vermieden werden. Schutz der Persönlichkeitsrechte bedeutet aber auch, z.B. auf die Datenschutzbelange der Kunden einzugehen. Für ein weltweit operierendes Unternehmen wie die Allianz Group ist dies ein wichtiger Bestandteil seiner Unternehmenspolitik. Um innerhalb des Konzerns unbeschadet von bestehenden gesetzlichen Regelungen weltweit ein einheitliches Datenschutzniveau zu gewährleisten, verpflichtet die Allianz AG bzw. verpflichten die Konzernunternehmen sich, die nachfolgenden Kriterien einzuhalten.

## 2. Ziel der TOPID

Ziel der Richtlinie ist es, für den Datentransfer von Konzernunternehmen aus EWR-Staaten (siehe **Anlage 3 der TOPID**) in Drittländer einheitliche Datenschutz- und Datensicherheitsstandards im Sinne der EU-Richtlinie zum Datenschutz festzulegen und so für diese Stellen ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten bzw. ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte herzustellen.

## 3. Anwendungsbereich der TOPID

Die Richtlinie ist eine Rahmenrichtlinie und gilt für die Übermittlung einschließlich der nachfolgenden Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden (z.B. Betriebskrankenkassenmitglieder, Darlehensnehmer, Depotkonteninhaber, Kreditnehmer, Mieter, Versicherungsnehmer), Vermittlern, sonstigen Betroffenen insbesondere im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung und der Schadenabwicklung (Anspruchsteller, Aktionäre, Bausparer, Beitragszahler, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Lieferanten und

---

<sup>5</sup> AGG: Auch andere natürliche Personen sind geschützt

deren Abnehmer, potentielle Kunden, Sachverständige, versicherte Personen, Zeugen) durch Konzernunternehmen, ungeachtet der Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung<sup>6</sup>.

Die Regelungen dieser Richtlinie sind in allen zumindest beherrschten Unternehmen der Allianz Group verbindlich. Konzernzugehörige nicht beherrschte, aber auch nicht konzernzugehörige Unternehmen können sich freiwillig rechtsverbindlich zur Einhaltung der Regelungen verpflichten, anderenfalls gilt diese Richtlinie für sie nicht. In diesem Fall ist in jedem Einzelfall die Zulässigkeit der Datenübermittlung festzustellen und ggfs. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Im Falle eines Widerrufs der Verpflichtungserklärung bleiben die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie für die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Verarbeitungen übermittelter personenbezogener Daten bestehen.

Die Richtlinie gilt für die Übermittlung einschließlich der nachfolgenden Verarbeitungen und Nutzungen personenbezogener Daten von Allianz Gesellschaften innerhalb des EWR an solche in Drittstaaten.

Bestehende gesetzliche Verpflichtungen werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Falls solche Verpflichtungen in Drittstaaten im Widerspruch zu den Pflichten aus dieser Richtlinie stehen, ist das übermittelnde Konzernunternehmen im EWR<sup>7</sup> darüber zu unterrichten, auch wenn diese sich nachträglich ergeben.

#### 4. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- **personenbezogene Daten** alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person. Bestimmbar ist eine Person dann, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann, z.B. durch Zuordnung zu einer Kennziffer;
- **Übermittlung personenbezogener Daten** die Weitergabe personenbezogener Daten, ihre Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung an Dritte;
- **Verarbeitung personenbezogener Daten** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten - wie etwa das Erheben, Speichern, die Aufbewahrung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;
- **für die Datenverarbeitung Verantwortlicher** (verantwortliche Stelle) im Verhältnis zu Dritten das juristisch selbständige Unternehmen der Allianz Group, dessen Geschäftstätigkeit die Datenweitergabe veranlasst hat. Unselbständige Zweigstellen sind Teil der verantwortlichen Stelle;
- **Auftragsdatenverarbeiter** die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag für eine verantwortliche Stelle verarbeitet;
- **Dritter** jede natürliche oder juristische Person, die nicht der verantwortlichen Stelle zuzurechnen ist;
- **Einwilligung** eine ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage erfolgte Willensäußerung, mit der die betroffene Person akzeptiert, dass ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden;<sup>8</sup>
- **Kunden** die natürlichen Personen, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht oder geplant ist;

<sup>6</sup> AGG: Zusätzlich zur Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie bedarf es einer Rechtsgrundlage.

<sup>7</sup> AGG: Bitte informieren Sie auch Datenschutz / Corporate Privacy bei der HV München der Allianz Versicherungs-AG

<sup>8</sup> Besondere Anforderungen an eine Einwilligung können sich aus dem jeweiligen nationalen Recht ergeben.

- **Vermittler** die natürlichen Personen, deren Tätigkeit in der Vermittlung von Versicherungsprodukten und/oder Finanzdienstleistungsprodukten besteht;
- **Drittland** jedes Land außerhalb des EWR;
- **Funktionsübertragung** liegt vor, wenn insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Kreditprüfung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung eines Konzernunternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Konzernunternehmen auf Dauer übertragen wird.

## 5. Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der in Ziffer 3 genannten Daten ist nur zulässig, wenn die allgemeinen Zulässigkeitskriterien

- Einwilligung,
- Erlaubnistatbestand oder
- andere Rechtsvorschriften

vorliegen. Dies ist Voraussetzung für jeglichen Datenexport. Auch bei Auftragsdatenverarbeitung und Funktionsübertragung gelten zunächst die allgemeinen Regelungen. Sie ergeben sich aus dem Recht des Staates im EWR, in dem die verantwortliche Stelle ihren Sitz hat.

## 6. Bei der Übermittlung einschließlich der nachfolgenden Verarbeitungen und Nutzungen personenbezogener Daten gelten die folgenden Grundsätze

### 6.1 Zweckbestimmung

Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Konzernunternehmen bzw. Unternehmen in Drittstaaten, die sich freiwillig zur Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie verpflichtet haben, sind verpflichtet, diese Zweckbestimmung der übermittelten Daten bei der Speicherung und weiteren Nutzung zu beachten. Zweckänderungen sind nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig oder wenn das jeweilige nationale Recht des Datenexporteurs dies zulässt.

### 6.2. Datenqualität

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und - wenn nötig - auf dem neuesten Stand sein. Es sind angemessene Maßnahmen dafür zu treffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten berichtigt oder gelöscht werden. Die Daten müssen im Hinblick auf die Zweckbestimmung erforderlich sein.

### 6.3 Transparenz

Natürliche Personen, deren personenbezogene Daten von einem Konzernunternehmen in einem EWR-Land an ein Konzernunternehmen in einen Drittstaat weitergegeben werden, müssen die folgenden Informationen erhalten:

- Identität der verantwortlichen Stelle im Drittland
- Zweckbestimmung der Verarbeitung
- andere Informationen, sofern dies aus Billigkeitsgründen erforderlich ist, z.B.
  - Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte
  - Widerspruchsrecht bei Werbung

Die Informationen können unterbleiben, wenn

- dies zum Schutz
  - der betroffenen Person oder
  - der Rechte und Pflichten anderer Personen notwendig ist;
- der Betroffene bereits informiert ist;
- damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist;
- die Daten öffentlich zugänglich sind und eine Information wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist.

#### **6.4 Sicherheit**

Die verantwortlichen Stellen haben die zur Gewährleistung der erforderlichen Datensicherheit angemessenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf Rechner (Server und Arbeitsplatzrechner), Netze bzw. Kommunikationsverbindungen sowie Applikationen. Ein Maßnahmenkatalog ist als **Anlage 1 der TOPID** beigefügt.

#### **6.5 Vertraulichkeit der Datenverarbeitung**

Nur Befugte und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses besonders verpflichtete Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Es ist untersagt, solche Daten für eigene private Zwecke zu nutzen, an Unbefugte zu übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich zu machen. Unbefugt in diesem Sinne sind z. B. auch Mitarbeiter, sofern sich nicht aufgrund des Tätigkeitsfeldes und der konkreten Aufgaben dieser Kollegen etwas anderes ergibt. Ein Muster einer solchen Verpflichtungserklärung ist als **Anlage 2 der TOPID** beigefügt.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

#### **6.6 Datenverarbeitung im Auftrag**

Wenn die Konzernunternehmen bzw. Unternehmen, die sich freiwillig zur Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie verpflichtet haben, im Rahmen eines Auftragsverhältnisses bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftraggeber oder Auftragnehmer fungieren, gilt Folgendes:

- Es ist ein Auftragnehmer auszuwählen, der die für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet.
- Die Durchführung der Datenverarbeitung im Auftrag muss in einem schriftlich oder anderweitig dokumentierbaren Vertrag geregelt werden, in dem die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers festgelegt werden.
- Der Auftragnehmer ist vertraglich zu verpflichten, die vom Auftraggeber erhaltenen Daten nur im Rahmen des Auftrages und der vom Auftraggeber erteilten Weisungen zu verarbeiten. Verarbeitung zu eigenen Zwecken oder zu Zwecken Dritter müssen vertraglich ausgeschlossen werden.
- Der Auftraggeber bleibt Ansprechpartner für den Kunden, Mitarbeiter etc.

## 7. Rechte des Betroffenen

Der Kunde, Mitarbeiter, Vermittler bzw. der sonstige Betroffene (vgl. Ziffer 3) hat hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten bestimmte unabdingbare Rechte:

- Er kann **Auskunft** (ggfs. auch schriftlich<sup>9</sup>) über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, ihre Herkunft und zu welchem Zweck sie gespeichert sind.
- Bei Übermittlung hat er ein Recht auf **Auskunft** auch über die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern.
- Ein Recht auf Auskunft besteht nicht, wenn damit die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen verbunden ist.
- Er hat ein Recht auf **Berichtigung**, wenn sich herausstellt, dass seine personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind.
- Er hat ein Recht auf **Sperrung** seiner Daten, wenn sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Er hat ein Recht auf **Löschung** seiner Daten, wenn die Datenverarbeitung unzulässig war oder die Daten für den Zweck der Datenverarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, tritt an die Stelle der Löschung die Sperrung der Daten.
- Er hat ein Recht auf Widerspruch, wenn seine Daten
  - zu Werbezwecken oder
  - zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung genutzt werden.
- Darüber hinaus hat er ein grundsätzliches Widerspruchsrecht, das insoweit zu berücksichtigen ist, als eine Prüfung ergibt, dass ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle überwiegt.

Er kann seine sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte auch gegenüber der übermittelnden Stelle wahrnehmen.

## 8. Weitergabe von Daten

### 8.1 Übermittlung von Daten aus dem EWR in andere Länder

Die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem EWR-Land in ein Land außerhalb des EWR ist unter Berücksichtigung von Ziffer 5 nur zulässig, wenn

- der Betroffene ohne Zweifel seine Einwilligung gegeben hat oder
- die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Betroffenen und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Veranlassung des Betroffenen erforderlich ist oder
- die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, der im Interesse des Betroffenen vom für die Verarbeitung Verantwortlichen mit einem Dritten geschlossen wurde oder geschlossen werden soll oder

---

<sup>9</sup> AGG: Die Auskunft muss schriftlich erfolgen.

- die Übermittlung entweder für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist oder
- die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist oder
- das Empfängerland/die empfangende Stelle ein im Sinne dieser Richtlinie angemessenes Datenschutzniveau aufweist<sup>10</sup>. Sofern es sich bei dem Datenempfänger um ein Unternehmen handelt, das diese Richtlinie zu beachten hat, muss das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus nicht geprüft werden<sup>11</sup> oder
- wenn die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts oder der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorweist. Sofern es sich bei dem Datenempfänger um ein Unternehmen handelt, das diese Richtlinie zu beachten hat, ergeben sich diese Garantien aus der Richtlinie<sup>12</sup>.

## **8.2 Weitergabe von in ein Drittland übermittelten Daten innerhalb dieses Drittlandes oder in ein anderes Drittland**

Die Weitergabe<sup>13</sup> übermittelter personenbezogener Daten an eine Stelle innerhalb dieses Drittlandes oder in ein anderes Drittland ist unter Berücksichtigung von Ziffer 5 nur zulässig, wenn dieses Drittland/die empfangende Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau aufweist oder einer der Tatbestände der Ziffer 8.1 vorliegt. Sofern es sich um ein Konzernunternehmen handelt, das sich zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet hat, muss dies nicht geprüft werden; andernfalls muss, soweit nicht einer der Tatbestände der Ziffer 8.1 vorliegt, - ggf. durch Verpflichtung des Empfängers auf die Grundsätze dieser Richtlinie - ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt werden. In jedem Fall ist das Konzernunternehmen im EWR, das die Daten weitergegeben hat, davon zu benachrichtigen.

## **9. Besondere Arten personenbezogener Daten**

Die Übermittlung und nachfolgende Verarbeitungen und Nutzungen besonderer Arten personenbezogener Daten, d.h. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben, sind grundsätzlich untersagt. Sollte dies erforderlich sein, muss der Betroffene ausdrücklich einwilligen, es sei denn,

- der Betroffene ist nicht in der Lage, seine Einwilligung zu geben oder
- der Betroffene hat die betreffenden Daten öffentlich gemacht oder
- die Übermittlung und nachfolgende Verarbeitung und Nutzung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich (Interessenabwägung!).

Dies gilt auch, wenn die Daten im Drittland erhoben werden.

## **10. Direktmarketing/Markt- und Meinungsforschung**

Werden personenbezogene Daten zum Zwecke des Direktmarketings/der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder genutzt, so hat der Betroffene das Recht, dieser Verwendung seiner Daten jederzeit zu widersprechen<sup>14</sup>. In diesem Fall sind die Daten für diesen Zweck zu sperren.

---

<sup>10</sup> AGG: Wird durch die Europäische Kommission festgestellt:

<sup>11</sup> AGG: Voraussetzung ist aber trotzdem eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung

<sup>12</sup> AGG: Voraussetzung ist aber trotzdem eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung

<sup>13</sup> AGG: Voraussetzung ist aber trotzdem eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung

<sup>14</sup> Soweit nationales Recht es vorsieht, ist der Betroffene über sein Widerspruchsrecht und die verantwortliche Stelle zu informieren.

## 11. Automatisierte Einzelentscheidungen

Werden personenbezogene Daten mit dem Ziel übermittelt und ggf. verarbeitet, eine automatisierte Einzelentscheidung zu treffen, müssen die berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Entscheidungen, die für den Kunden<sup>15</sup> negative rechtliche Folgen nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Einzelentscheidung gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Interessen des Betroffenen durch Informationen über die Logik der Entscheidung und die Möglichkeit zur Stellungnahme gewahrt werden. Für den Fall einer Stellungnahme des Betroffenen ist die verantwortliche Stelle verpflichtet, ihre Entscheidung zu überprüfen<sup>16</sup>.

## 12. Verfahrensfragen

### 12.1 Umsetzung im Unternehmen

Indem die Unternehmen der Allianz Group sich verpflichten, die vorgenannten Grundsätze zu beachten, haben sie als verantwortliche Stellen zu gewährleisten, dass im Verhältnis zu Dritten<sup>17</sup> (z.B. Kunden, Vermittlern etc.) diese Grundsätze beachtet werden.

Dabei haben die Führungskräfte der einzelnen Unternehmen die Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen, wozu vor allem die entsprechende Unterrichtung der Mitarbeiter gehört. Bei Schulungsbedarf wenden sie sich an den Konzernbeauftragten<sup>18</sup> für den Datenschutz. Zu der Unterrichtung zählt auch der Hinweis, dass Verstöße gegen diese datenschutzrechtlichen Grundsätze u.U. strafrechtliche, haftungsrechtliche oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

### 12.2 Fragen und Beschwerden

Die Betroffenen können sich mit Fragen und Beschwerden jederzeit an den Konzerndatenschutzbeauftragten<sup>19</sup> bzw. an seinen örtlichen Vertreter und/oder an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Die Empfänger in Drittstaaten und der Konzerndatenschutzbeauftragte<sup>18</sup> in der EU sind verpflichtet, bei allen Anfragen der Kontrollstelle des Staates, in dem die übermittelnde Stelle ihren Sitz hat, mit dieser zu kooperieren und ihre Feststellungen zu respektieren. Auch die übermittelnde Stelle im EWR hat das Recht, bei der empfangenen Stelle die Datenverarbeitung im Einzelfall zu überprüfen. Sie wird festgestellte Rechte durchsetzen und Betroffene, die durch die Verletzung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtung einen Schaden erlitten haben, bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber der verantwortlichen Stelle im Drittstaat unterstützen.

Die Betroffenen können ihre Rechte außergerichtlich kostenfrei wahrnehmen.

## 13. Publizität

Diese Unternehmensrichtlinie wird den Betroffenen in geeigneter Weise, z. B. über das Internet zugänglich gemacht.

---

<sup>15</sup> AGG: Jede geschützte Person

<sup>16</sup> AGG: Nach nationalem Recht

<sup>17</sup> AGG: Betroffene im Sinne der nationalen Datenschutzgesetze

<sup>18</sup> AGG: Bitte wenden Sie sich an den jeweiligen Datenschutzbeauftragten, den Regional-Datenschutzbeauftragten oder den Datenschutzbeauftragten der Allianz Versicherungs-AG

<sup>19</sup> AGG: Den Datenschutzbeauftragten der Allianz Versicherungs-AG

<sup>18</sup> AGG: Der Datenschutzbeauftragten der Allianz Versicherungs-AG



#### 14. Konzernbeauftragter für den Datenschutz<sup>21</sup>

Es wird ein Konzernbeauftragter für den Datenschutz<sup>22</sup> bestellt, der zusammen mit Group Auditing die Einhaltung der nationalen<sup>23</sup> und internationalen Datenschutzregeln und dieser Richtlinien überwacht. Er wird dabei unterstützt von örtlichen Vertretern, die in seinem Auftrag in dem jeweiligen Unternehmen als verantwortliche Stelle für die Sicherstellung des Datenschutzes zuständig sind und ihn auch bei Beschwerden unterrichten; sie haben seine Feststellungen zu respektieren. Die jeweiligen Führungskräfte sind verpflichtet, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Alle Mitarbeiter können sich jederzeit mit Fragen, Anregungen, Beschwerden an den Konzernbeauftragten<sup>24</sup> wenden; diese werden vertraulich behandelt.

Konzernbeauftragter<sup>25</sup> ist derzeit Herr Dr. Oliver Draf, er ist wie folgt erreichbar: [privacy@allianz.com](mailto:privacy@allianz.com).

---

<sup>21</sup> AGG: Der Datenschutzbeauftragten der Allianz Versicherungs-AG

<sup>22</sup> AGG: Der Datenschutzbeauftragten der Allianz Versicherungs-AG

<sup>23</sup> AGG: wird in den nationalen Gesellschaften selbst überprüft

<sup>24</sup> AGG: den Datenschutzbeauftragten der Allianz Versicherungs-AG

<sup>25</sup> AGG: Der Datenschutzbeauftragten der Allianz Versicherungs-AG

**Anlage 1 der TOPID**  
**Allianz Group Richtlinie**  
**zum Drittlanddatentransfer zwischen Allianz Gesellschaften**

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet **oder genutzt**, ist die **innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere** Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten **oder Datenkategorien** geeignet sind,

1. Unbefugten den **Zutritt zu** Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet **oder genutzt** werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, **und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können** (Zugriffskontrolle),
4. zu **gewährleisten**, dass personenbezogene Daten bei der **elektronischen Übertragung** oder während ihres Transports oder ihrer **Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist** (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, **ob und von wem** personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, **verändert oder entfernt** worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass **personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind** (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass **zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können**.

**Anlage 2 der TOPID**  
**Allianz Group Richtlinie**  
**zum Drittlanddatentransfer zwischen Allianz Gesellschaften**

## **Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses**

Herr/Frau

.....  
(Name, Personal-Nummer)

wird hiermit auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Der Verpflichtete wird darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen und dass diese Pflichten nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Die Verpflichtung umfasst folgende Punkte:

- Alle Daten und Programme dürfen nur auf die Weise verwahrt, verarbeitet oder ausgegeben werden, wie es von entscheidungsberechtigten Stellen angeordnet wird.
- Daten, Programme und andere Informationen dürfen nicht zu einem anderen als dem geschäftlichen Zweck vervielfältigt werden.
- Es ist untersagt, Daten oder Programme zu verfälschen, unechte Daten oder Programme herzustellen sowie vorsätzlich unechte oder verfälschte Daten und Programme zu gebrauchen.
- Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen werden.
- Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn dem Empfänger ein Recht auf Kenntnisnahme aufgrund einer Rechtsvorschrift zusteht.
- Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

Bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten (z. B. im Hinblick auf den Passwortschutz) sind zu beachten. Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden; festgestellte Mängel sind zu melden.

Der Verpflichtete wird darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis ggf. nach einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen, weshalb mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung zu rechnen ist.

Der Empfang und die Kenntnisnahme dieser Verpflichtungserklärung wird durch Rücksendung eines unterschriebenen Exemplars an den Datenschutzbeauftragten bestätigt. (Das zurückgesandte Exemplar wird der Personalakte beigelegt).

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift des Verpflichteten)

**Anlage 3 der TOPID**  
**Allianz Group Richtlinie**  
**zum Drittlanddatentransfer zwischen Allianz Gesellschaften**

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den Ländern der Europäischen Union (EU) und aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) mit Ausnahme der Schweiz.

Damit gehören folgende Länder zum EWR:

Belgien, Deutschland, Dänemark, Estland\*, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland\*, Litauen\*, Luxemburg, Malta\*, die Niederlande, Österreich, Polen\*, Portugal, Schweden, die Slowakische Republik\*, Slowenien\*, Spanien, die Tschechische Republik\*, Ungarn\*, Zypern\*(EU-Mitgliedsstaaten; \* ab 01. Mai 2004)

Island, Lichtenstein, Norwegen (EFTA-Mitgliedsstaaten)